

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **34 (1916)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich

XXXIV. Jahrgang — XXXIV^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 18.20, halbjährlich Fr. 8.20 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden. — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 49

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements: Suisse: un an fr. 18.20, un semestre fr. 8.20 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Rechtsdomizil. — Handelsregister. — Güterregister — Fabrik- und Handelsmarken. — Moraforen. — Höchstpreise für Reis — Einführung von in Italien zurückgehaltenen Transitwaren. — Konsulate. — Schweizerische Nationalbank.
Sommaire: Titres disparus. — Domicile juridique. — Registre du commerce. — Registre des régimes matrimoniaux. — Marques de fabrique et de commerce. — Morafores. — Prix maxima du riz. — Consulate. — Banque Nationale Suisse. — Société suisse de surveillance économique.

Amlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Gemäss Art. 849 ff. O. R. werden die unbekanntenen Inhaber der nachstehend genannten Titel aufgefordert, diese Papiere innert der Frist von drei Jahren, von der ersten Publikation an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation ausgesprochen wird:

- a. 9 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3½%, Nrn. 67720/24, 78839, 99800, 100329, 248724, Titel, Couponsbogen und Talons;
- b. 15 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1910, 3½%, Nrn. 126014/028, Titel, Couponsbogen und Talons;
- c. 3 Titel Schweiz. Eisenbahnrente 1890, 3%, Serie I C, Nrn. 1329, 1469, 1550;
- 40 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3½%: Serie A, Nrn. 20092/096, 20202, 26316/317, 32613; Serie B, Nrn. 58938, 62636/637, 68594/595, 92561; Serie C, Nrn. 105889, 135374; Serie D, Nrn. 152017, 191656; Serie E, Nrn. 219885/888, 225218/223, 232466/475; Serie K, Nr. 485775.
- d. 6 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1910, 3½%, Nrn. 101502/507;
- e. 8 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1910, 3½%, I. Serie, Nrn. 147222/229, mit Coupons vom 30. September 1914 und folgende.
- f. 6 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1903, 3% différé, Nrn. 93274/279;
- g. 12 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1903, 3% différé, Nrn. 92947/958, mit Coupons ab 15. November 1914;
- h. 1 Obligation Schweiz. Bundesbahnen 1899, 3½%, Nr. 483100, mit Coupons ab 30. Juni 1914;
- i. 4 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3½%, Nrn. 72735, 72736 (beide Serie B, 1899), 224229 (Serie E, 1902), 335631 (Serie G, 1902), mit Coupons ab 31. Dezember 1914, Titel, Talons und Couponsbogen;
- k. Talon und Couponsbogen eines Titels Schweiz. Eisenbahnrente 1890, Nr. 1107 C (nicht 1107 A, wie in den Nummern 31 und 38 vom 7. und 15. Februar 1916 irrtümlich publiziert wurde), Coupons ab 1. Januar 1915, Talon und Couponsbogen von 5 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1902, 3½%, Nrn. 221884/888, Coupons ab 31. Dezember 1913;
- l. 10 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1910, 3½%, I. Serie, Nrn. 8565, 41895, 45963, 89380, 102703, 115998/999, 116000/001, 120879, Titel, Talons und Couponsbogen;
- m. 2 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1903, 3% différé, Nrn. 92927/928, Titel, Couponsbogen und Talons;
- n. 4 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1902, 3½%, Serie F, Nrn. 268664/667, Titel, Talons und Couponsbogen, Coupons ab 30. Juni 1915.

Der Titelsehuldnerin, Schweiz. Bundesbahnen, wird für alle vorgenannten Titel und deren Coupons, für letztere soweit als oben angegeben ist, ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen, Art. 851 O. R.

Bern, den 31. Dezember 1915. (W 34²)

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekanntene Inhaber der 4 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen, 3½%, 1899, Serie A, Nrn. 46550/46552 (nicht 4650/4652, wie in den Nummern 31 und 38 dieses Blattes irrtümlich publiziert war, welche irrtümliche Publikation hiermit widerrufen wird) und 63760, wird aufgefordert, diese Titel dem unterzeichneten Richter innert drei Jahren, seit der ersten Publikation, vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation erfolgt.

Den Schweiz. Bundesbahnen ist für die Obligationen, sowie deren Coupons ein Zahlungsverbot erlassen (Art. 851 O. R.). (W 37²)

Bern, den 31. Dezember 1915.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der allfällige Inhaber der Lebensversicherungspolice Nr. 67892 auf die Caisse Paternelle Lebensversicherungsgesellschaft in Paris, von Fr. 5000, lautend zugunsten des Hermann Dürig, Sohn, in Gerzensee, datiert den 4./15. September 1896, wird hierdurch aufgefordert, diesen Titel binnen 9 Monaten, von der ersten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde. (W 45²)

Bel p., den 10. Februar 1916.

Der Gerichtspräsident: Aerni.

Das Einlagebüchlein Nr. 14 der Schweizer Bankgesellschaft Wil, lautend auf Peter Delvay, Maurermeister in Kirchberg, Wert auf 31. Dezember 1915 Fr. 1272.20, wird vermisst. Der unbekanntene Inhaber dieser Urkunde wird anmit aufgefordert, innert der Frist von drei Jahren a dato dieser Auskündigung, das Büchlein dem Gerichtspräsidentium Wil vor-

zuliegen, ansonst die Amortisation durch das Bezirksgericht ausgesprochen würde. (W 71²)

Wil, den 25. Februar 1916.

Bezirksgerichtskanzlei Wil.

Nous, président du tribunal du district de Moutier, à la requête de Charles Arthur Ganguin, à Eschert, agissant par son tuteur Alois Gunz, cultivateur, au dit lieu, sommons le détenteur inconnu du carnet de dépôt à la Banque cantonale de Berne, succursale de Moutier, n^o 38181, d'un montant en capital de fr. 1756.20, au nom du dit Ganguin, de produire ce titre dans les six mois à partir de la première publication des présentes, faute de quoi l'annulation en serait prononcée (art. 851 et suiv. C. O. et 16 de la loi introd. C. e. s.). (W 70²)

Moutier, le 24 février 1916.

Le président du tribunal: J. Périnat.

Ensuite d'ordonnance de ce jour, sommation est faite au détenteur inconnu des titres suivants: Obligations 3% de l'Etat de Fribourg, de fr. 500, emprunt de 1892, n^{os} 29670, 33410, 33411, avec feuilles de coupons à partir du 15 octobre 1914, d'avoir à les produire au greffe du tribunal de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de trois ans à partir de la première publication du présent avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 72²)

Fribourg, le 25 février 1916.

Le président: M. Bersét.

Rechtsdomizile — Domiciles juridiques — Domicilio legale

„L'URBAINE“, Compagnie française d'Assurances contre l'Incendie à Paris

La Compagnie d'Assurances contre l'Incendie l'Urbaine, dont le siège est à Paris, Rue Le Peletier (8 et 10, IX^{me} A.), déclare par le présent avis, reconnaître comme domicile juridique le domicile de l'assuré ou de ses intéressés en Suisse. La présente publication a pour but d'abroger pour l'avenir les domiciles juridiques cantonaux actuels. (D 9)

Le mandataire général de l'Urbaine (Incendie):

Henri Fazy.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Kunst-Verlag. — Berichtigung. Die Firma Chr. Meisser in Zürich 7 befasst sich nicht mit Werkzeugmaschinen und Fabrikeinrichtungen, wie in der Publikation in Nr. 45 des S. H. A. B. vom 23. Februar 1916, Seite 287, infolge eines Missverständnisses angegeben ist. Die Natur ihres Geschäftes ist vielmehr: Graphischer Kunst- und Reklameverlag.

Blusenfabrik. — 1916. 23. Februar. Inhaberin der Firma A. Paul (Mittelstaedt) in Zürich 4 ist Anna Paul, genannt Mittelstaedt, von Stettin, in Zürich 2, Bodmerstrasse 8. Blusenfabrik; Stauffacherquai 40.

23. Februar. Schweizerische Reklame-Gesellschaft Nuber (Nuberannoncen) in Zürich (S. H. A. B. Nr. 4 vom 7. Januar 1915, Seite 13). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Februar 1916 wurde eine teilweise Statutenrevision beschlossen, derzufolge sich der bisherige Publikation gegenüber als Aenderung ergibt: Die Direktoren zeichnen unter sich oder je mit einem andern Mitgliede des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien. Der bisherige Unterschriftenmodus ist damit aufgehoben. Als weiterer Direktor (Verwaltungsratsmitglied) wurde gewählt: Karl Hugentobler, von Müllheim-Wigoltingen (Thurgau), in Zürich 6.

Schlosserarbeiten, Installationen, etc. — 23. Februar. Unter der Firma Genossenschaft «Schlüssel» hat sich mit Sitz in Zürich am 12. Februar 1916 eine Genossenschaft gebildet, welche den Zweck hat, Schlosserarbeiten und Installationen auszuführen, überhaupt alle Geschäfte zu betreiben, welche die Eisen- und Metallwarenbranche mit sich bringt. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweiligen ausgegebenen Anteilscheine, von denen jeder Fr. 100 beträgt. Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist nicht beschränkt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Uebernahme mindestens eines Anteilscheins und endigt mit der Veräusserung des oder der Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und können nach freiem Belieben übertragen werden. Der Genossenschafter tritt durch Uebertragung seiner Genossenschaftsanteile aus der Genossenschaft aus. Im Todesfalle treten die Erben in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters ein. Der nach Abzug aller Passivzinsen, Besoldungen, der übrigen Auslagen für die Verwaltung, sowie nach Abschreibung allfälliger Verluste verbleibende Ueberschuss der Aktiven über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Genossenschaft, der auf die Anteilscheine verteilt wird. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen, die persönliche Haftung der Genossenschafter hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der aus einem Mitgliede bestehende Vorstand und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und führt namens derselben die rechtsverbindliche

Unterschrift. Als Vorstand ist gewählt: Gottfried Brüllhard, von Albligen (Bern), in Zürich 7. Geschäftslokal: Forehstrasse 166, Zürich 7.

23. Februar. **Chemikalien Aktiengesellschaft** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 292 vom 14. Dezember 1915, Seite 1674). Der Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft erteilt Einzelprokura an Hans Schmid, von Seon (Aargau), in Zürich 3.

24. Februar. **Kranken- und Unterstützungskasse der Angestellten der Mühlgengossenschaft Schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 2 vom 4. Januar 1916, Seite 7). Karl Blättler ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An dessen Stelle wurde als Aktuar gewählt: Samuel Häfliger, von Reitnau (Aargau), in Zürich 5.

24. Februar. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma **Otto, Lehr & Co., Biscuits-, Waffeln- & Zuckerwarenfabrik «Ola»** in Altstetten (S. H. A. B. Nr. 23 vom 29. Januar 1914, Seite 154), ist Dr. med. Paul Roethlisberger ausgetreten, dessen Kommanditbeteiligung ist erloschen. An seine Stelle ist auf 1. Februar 1916 eingetreten: Max Sehafröth-Lüdi, von und in Burgdorf, mit dem Betrage von Fr. 25,000 (fünfundzwanzigtausend Franken). Der unbeschränkt haftbare Gesellschafter Eduard Lehr führt fortan allein die rechtsverbindliche Unterschrift.

24. Februar. **Aktien-Buchdruckerei Zürich** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 62 vom 10. März 1913, Seite 425). In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1915 haben die Aktionäre eine Revision ihrer Gesellschaftsstatuten beschlossen. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Das Gesellschaftskapital von bisher Fr. 66,000 ist durch Abstempelung der Aktien von nom. Fr. 500 auf Fr. 150 auf den Betrag von Fr. 19,800 reduziert worden. Es zerfällt in 34 Prioritätsaktien und 98 Stammaktien, alle zu Fr. 150 und auf den Namen lautend. Der Direktor ist durch einen Geschäftsleiter ersetzt. Hans Fiseher in Bern ist aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, dessen Unterschrift ist erloschen. An seine Stelle wurde als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt: Heinrich Angst-Misteli, von Wil (Zürich), in Zürich 1. Als Geschäftsleiter fungiert: Ernst Glättli, von Bonstetten, in Zürich 6. Je ein Mitglied des Verwaltungsrates führt kollektiv mit dem Geschäftsleiter die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Niklausstrasse 4/6, Zürich 6.

24. Februar. **Immobilien-gossenschaft Biene** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 159 vom 21. Juni 1913, Seite 1155). Die Prokura des Jakob Tiefenthaler ist erloschen.

Korsetts. — 24. Februar. Die Firma **Frau Amsler-von Tobel** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 28 vom 3. Februar 1916, Seite 169), und damit die Prokura Anna Amsler, ist infolge Hinschiedes der Inhaberin erloschen.

Inhaberin der Firma **A. Amsler, vormals Frau Amsler-von Tobel** in Zürich 1, welche die Aktiven und Passiven der ersten übernimmt, ist Fr. Anna Amsler, von Richterswil, in Zürich 1. Korsettfabrikation; Weinplatz 10.

24. Februar. **«Magnet» Fabrik elektrischer Uhren A. G.** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 166 vom 20. Juli 1915, Seite 1013). Die Unterschrift von Alfred Ilg ist erloschen. Als Mitglied des Verwaltungsrates wurde gewählt: Michael Fleischmann, von und in Küsnacht. Derselbe führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

1916. 24. Februar. Die **Schweizerische Blindenerwerb-gossenschaft (S. B. E. G.)**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 41 vom 19. Februar 1915, Seite 209), hat in der Generalversammlung vom 10. Juli 1915 Ergänzungen in den Vorstand getroffen, so dass der Vorstand nunmehr besteht aus Dr. Emil Spahr, von Wyssachen, Direktor; Dr. Arnold Bohren, von Grindelwald, Stellvertreter des Direktors, und Wilhelm Lauterburg, von Bern, Kassier; alle wohnhaft in Bern. Direktor oder Stellvertreter zeichnen kollektiv mit dem Kassier. Die bisherige Einzelzeichnung des Direktors wird damit hinfällig. Geschäftslokal: Zäzilienstrasse 11, Mattenhof.

24. Februar. **Schweizerische Nationalbank**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1916, Seite 1, und Verweisungen). Der Bankausschuss der Schweizerischen Nationalbank hat, in Anwendung des Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank, die Kollektivprokura für das II. Departement des Direktoriums, in Bern; erteilt an Dr. jur. Georg Leuch, von und in Bern.

24. Februar. Die Firma **Genossenschaft zentralschweizerischer Metzgermeister für Häute- und Fellverwertung**, mit Sitz in Ostermündigen (Bern) (S. H. A. B. Nr. 305 vom 9. Dezember 1909, Seite 2034, und Verweisung), hat in der Generalversammlung vom 25. Februar 1912 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderung beschlossen: Der Verwaltungsrat besteht aus 15–20 Mitgliedern, etc. (Art. 26 der Statuten). Im übrigen wurden keine Statutenänderungen vorgenommen. Aus dem Verwaltungsrat sind ausgeschieden infolge Todes: Gottlieb Zürcher und Adolf Selhofer und infolge Austritts: August Indermaur und der Sekretär Ernst Schwarz. An ihre Stelle treten: Hans Nyffeler, Metzger in Muri bei Bern; Gottfried Krummen, Metzger in Bern; Paul Saurer, Metzger in St-Imier; ferner Jules Vuthier, Metzger in Neuenburg; Albert Barrelet-Pulver, Metzger in Fleurier; Ernst Soltermann-Jenzer, Metzger in La Chaux-de-Fonds; Arnold Dreyer, Metzger in Freiburg; Henry Perrey, Metzger in Cernier; Christian Straub, Metzger in Yverdon, und als Sekretär: Albert Schindler, Metzger in Bern.

Diätetische und pharmazeutische Präparate, etc. — 24. Februar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Dr. A. Wander A. G. (Dr. A. Wander Société anonyme)** in Bern (S. H. A. B. Nr. 232 vom 9. September 1910, Seite 1589) hat in der Generalversammlung vom 9. Februar 1916 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Abänderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 273 vom 2. November 1908, Seite 1878, publizierten Tatsachen getroffen: Das Gesellschaftskapital ist auf den Betrag von einer Million fünfhunderttausend Franken (Fr. 1,500,000) erhöht worden; eingeteilt in 1000 Aktien von je Fr. 100 und 2800 Aktien von je Fr. 500. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die übrigen Punkte der Publikation vom 2. November 1908 bleiben unverändert.

24. Februar. Die Aktiengesellschaft **Drahtseilbahn Thunersee-St. Beatenberg (Beatenbergbahn)**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 208 vom 18. August 1909, Seite 1438, und dortige Verweisungen), hat in der Generalversammlung vom 26. Juli 1915 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der publizierten Tatsachen getroffen: Die Gesellschaft kann sich auch mit andern Unternehmungen befassen, deren Erstellung und Betrieb im Interesse der Beatenbergbahn liegt. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates (früher der Direktion). Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Die Zeichnungsberechtigten bleiben die nämlichen.

Bureau Biel

Schalenfabrikation. — 24. Februar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Piquerez & Rueff**, Schalenfabrikation, in Biel (S. H. A. B.

Nr. 158 vom 8. Juli 1915), hat sich infolge Todes des einen Gesellschafters, Edmond Piquerez, aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven sind an die neue Kollektivgesellschaft «Piquerez & Rueff» übergegangen.

Frau Witwe Marguerite Piquerez, geb. Aeberhardt, von Epiquez, und Bernard Rueff, von La Joux, beide wohnhaft in Biel, haben unter der Firma **Piquerez & Rueff** in Biel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1915 begonnen hat. Uhrenfabrikation. Die neue Firma übernimmt Aktiven und Passiven der alten Firma «Piquerez & Rueff»; Bahnhof-Nidastrasse Nr. 33.

Bureau Burgdorf

Tabak, Zigarren; Kaffee-Essenz. — 25. Februar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Schürch & Cie A. G. (Schurch & Cie S. A.)** in Burgdorf (S. H. A. B. Nr. 159 vom 6. Juli 1914) hat gestützt auf § 5, Al. 2, ihrer Statuten vom 9. Mai 1914, infolge Beschlüssen der Generalversammlung vom 12. September 1914 und 31. Juli 1915 ihr Aktienkapital von Fr. 500,000 durch Rückzahlung von zweihundert Franken auf jede Aktie, herabgesetzt auf Fr. 800 per Aktie oder im Total auf Fr. 400,000 (vierhunderttausend Franken).

Stroh-hülsen, etc. — 25. Februar. Inhaber der Firma **F. Kehr** in Burgdorf ist Friedrich Kehr, von und in Burgdorf. Fabrikation von Strohhülsen und ähnlichen Produkten; Tebnumstrasse und Emmenthalstrasse.

Bureau Interlaken

Gips- und Malergeschäft. — 25. Februar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **P. Michel & Sohn**, mit Sitz in Interlaken (S. H. A. B. Nr. 77 vom 2. April 1914, Seite 562) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Peter Michel» in Interlaken.

Inhaber der Firma **Peter Michel** in Interlaken ist Peter Michel, von und wohnhaft in Böningen; die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «P. Michel & Sohn». Gips- und Malergeschäft; Niesenstrasse Nr. 3.

25. Februar. Der **Kur- und Verkehrsverein Grindelwald**, mit Sitz in Grindelwald (S. H. A. B. Nr. 294 vom 23. November 1912, Seite 2047) hat in seinen Generalversammlungen vom 19. Juli und 12. November 1915 und 27. Januar 1916 seinen Vorstand neu bestellt wie folgt: Als Präsident: Christen Burgener, Bijoutier in Grindelwald; als Vizepräsident: Emil Gsteiger, Hotelier z. Bahnhof in Grindelwald; als Sekretär: Martin Nil, Pfarrer in Grindelwald; als Kassier: Rudolf Häslar, Notar in Grindelwald; als Beisitzer: Johann Hauser, Hotelier, Hotel Belvedere in Grindelwald; Karl Cassani, Direktor, Hotel Bär in Grindelwald, und Gustav Borter, Postverwalter in Grindelwald. Der Präsident oder der Vizepräsident führen mit einem weiteren Vorstandsmitgliede namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift durch Kollektivzeichnung zu zweien.

Bureau de Porrentruy

Buffet de gare. — 25 février. La maison Emile Juillard, à Porrentruy (F. o. s. du e. des 15 janvier. 1907, n° 11, page 70, et 7 août 1913, n° 199, page 1446), a cessé l'exploitation du café-brasserie du Jura-Simplon et a pris, sous la même raison, depuis le 1^{er} avril 1915, l'exploitation du buffet de la gare, à Porrentruy.

Bureau Schlosswil (Bezirk Konolfingen)

24. Februar. Die **Genossenschaft** unter der Firma **Konsumverein Stalden, Emmenthal**, mit Sitz in Stalden (S. H. A. B. Nr. 53 vom 5. März 1909, Seite 369), hat in der Generalversammlung vom 3. März 1915 ihre Statuten revidiert. Die publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Als Vizepräsident des Verwaltungsrates und zugleich als Mitglied des Vorstandes ist an Stelle des fortgezogenen Friedrich Wüthrich gewählt worden: Jakob Studer, von Benken, Vizedirektor in Stalden.

24. Februar. Die **Käsergenossenschaft Friedersmatt** in Friedersmatt, Gde. Bowil (S. H. A. B. Nr. 205 vom 18. August 1911, Seite 1393), hat als Präsident, Hüttenmeister und Kassier gewählt an Stelle des verstorbenen Johann Loosli: Johann Gerber, von Langnau, Landwirt und Negoziant in der Längenei, Gde. Bowil.

24. Februar. Die **Aktiengesellschaft** unter der Firma **Spar- und Leihkasse Münsingen** in Münsingen (S. H. A. B. Nr. 161 vom 25. Juni 1912, Seite 1158) hat ihre Statuten in der Generalversammlung vom 10. Januar und 26. September 1914; sowie vom 10. April 1915 revidiert, wobei folgende publizierten Tatsachen abgeändert wurden: Das Aktienkapital wird auf Fr. 350,000 erhöht, zurzeit eingeteilt in 440 Namenaktien zu Fr. 100 und in 612 Namenaktien zu Fr. 500. Die Umwandlung von Aktien zu Fr. 100 in solche zu Fr. 500 kann jederzeit erfolgen. Die übrigen Abänderungen sind bloss interner Natur und berühren die publizierten Tatsachen nicht. Der Verwaltungsrat erteilt in Anwendung des Art. 36, lit. o, der revidierten Statuten Einzelprokura an Hans Obi, Ursens sel., von Oberbipp, Kassier in Münsingen.

24. Februar. Die **Vieh-zuchtgenossenschaft Worb**, mit Sitz in Worb, hat in ihrer Generalversammlung vom 23. Dezember 1914 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 318 vom 27. Dezember 1907, Seite 2198, publizierten Tatsachen getroffen: Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär (zugleich Führer des Zuechtersregisters) und drei Beisitzern. Präsident, resp. Vizepräsident und Sekretär führen kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstandes sind: Präsident: Ernst Bigler, von Worb, Landwirt in Enggistien; Vizepräsident: Fritz Bernhard, Gutsbesitzer, von und in Worb; Kassier: Johann Kilchenmann, von Willadingen, Gutsbesitzer in Enggistien; Sekretär: Paul Sommer, von Sumiswald, wohnhaft in Enggistien; Beisitzer: Fritz Zumstein, von Seeburg, Gutsbesitzer in Enggistien; Hans Hofmann, Landwirt, von und in Worb, und Fritz Bürki, von Worb, Gutsbesitzer in Richigen.

24. Februar. Die **Allgemeine Konsumgenossenschaft Münsingen & Umgebung**, mit Sitz in Münsingen (S. H. A. B. Nr. 105 vom 7. Mai 1915, Seite 630), hat in der Generalversammlung vom 18. Dezember 1915 die Zahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 erhöht und neu gewählt: Gustav Huber, von Möhringen, Schriftsetzer; Robert Dummerth, von Bueholterberg, Schreiner; Gottlieb Stueki, von Gysenstein, Wärter; alle in Münsingen, letzterer an Stelle des zurückgetretenen Ernst Müller. Der Vorstand hat sich konstituiert wie folgt: Als Präsident: Chr. Maurer, bisheriger; als Kassier: Robert Schwarzenbach, bisheriger Sekretär; als Sekretär: Robert Dummerth, neu. Diese drei führen die Unterschrift in der Weise, dass je zwei kollektiv zeichnen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind: Ernst Lüthi, bisheriger Kassier; Friedrich Lereh und die neugewählten Gustav Huber und Gottlieb Stueki; alle in Münsingen.

24. Februar. Die Aktiengesellschaft **Bern-Worb-Bahn**, mit Sitz in Worb, hat in den Generalversammlungen vom 21. Oktober 1909 und 7. Juli 1915 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Abänderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 243 vom 28. September 1909,

Seite 1645, und dortige Verweisungen, publizierten Tatsachen getroffen: Das Aktienkapital wird festgesetzt auf Fr. 751,200. Dasselbe ist eingeteilt in 9390 Aktien von je Fr. 80. Der Verwaltungsrat besteht aus 9—11 Mitgliedern. Von denselben bezeichnen der Staat Bern und die Einwohnergemeinden von Bern, Worb und Muri, sowie die Ortsgemeinde Worb je einen Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Der während der Amtsdauer neu Gewählte vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers. Beamte und Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die übrigen Punkte der Publikation vom 28. September 1909 sind unverändert geblieben.

24. Februar. Die **Käsergenossenschaft Grippelen**, in der Grippelen zu Biglen, hat in der Generalversammlung vom 8. Januar 1916 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Aenderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 247 vom 5. Oktober 1911, Seite 1665, und Verweisungen, publizierten Tatsachen getroffen: Bei freiwilligem Austritte aus der Genossenschaft hat der Austretende ein Austrittsgeld von Fr. 500 zu entrichten. Bei dem Tode eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Erben über, welche die Erbschaft angetreten haben. Eine Aufnahme der Erben durch die Hauptversammlung und Unterzeichnung der Statuten durch dieselbe ist nicht erforderlich. Der Ausschluss kann erfolgen wegen Widerhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes, wegen Unterlassung des Ueberbundes der Mitgliedschaft bei Handänderungen, sowie wegen wissentlicher Lieferung von käsereuntauglicher oder gefälschter Milch. Jedem Ausschlusse hat eine Verwarnung voranzugehen. Mit dem Ausschlusse kann Busse und Entschädigung verbunden werden. Dagegen ist vom Ausschlossenen ein Austrittsgeld nicht zu bezahlen. Veräussert ein Mitglied seinen Landbesitz oder den grösseren Teil davon durch Kauf, Tausch oder Abtretung, oder wird solcher verteilt, so ist das Mitglied verpflichtet, den Nachfolgern im Liegenschaftsbesitze die Uebernahme der Mitgliedschaft in Rechten und Pflichten zu überbinden. Dieser Ueberbund ist der Genossenschaft in Verbindung mit einem Aufnahmesuche sofort mitzuteilen und die Hauptversammlung hat innert Monatsfrist, von der erhaltenen Anzeige an gerechnet, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der betreffenden Nachfolger zu entscheiden. Findet ein derartiger Uebergang der Mitgliedschaftsrechte nicht statt, sei es, dass ein Nachfolger die Uebernahme verweigert, oder die Aufnahme durch die Genossenschaft abgelehnt wird, so haftet der bisherige Genossenschafter oder seine Erben als Mitglied weiter für die Milchlieferung bis zu seinem Austritte infolge regelrechter Kündigung der Mitgliedschaft und Bezahlung des Austrittsgeldes. Die aus der Genossenschaft austretenden Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Ihre Anteile fallen dahin und der bereits einbezahlte Betrag verbleibt im Genossenschaftsvermögen. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: Durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Stammanteilscheinen im Betrage von je Fr. 50; durch alle diejenigen Zuwendungen an die Genossenschaftskasse, welche durch Genossenschaftsbeschlüsse oder Verträge, etc. aufgebracht werden und durch allfällige Schenkungen, ferner durch Anleihen. Jeder Genossenschafter hat vier Stammanteilscheine zu Fr. 50 = Fr. 200 zu übernehmen und sofort voll einzubezahlen. Das Stammkapital ist unverzinslich und die Stammanteilscheine sind unteilbar und während der Dauer der Genossenschaft unkündbar, sowie, vorbehaltlich der Liegenschafts-Handänderungen infolge Erbanges oder eines anderen Rechtsgeschäftes, unübertragbar. Die Kosten des genossenschaftlichen Betriebes fallen, um einen billigen Ausgleich zu schaffen, den Mitgliedern im Verhältnis zu dem von ihnen gelieferten Milchquantum auf. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Massgabe des Bedürfnisses von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und vor Gericht. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Sodann hat die Käsergenossenschaft Grippelen an Stelle des Friedrich Gerber zum nunmehrigen Vizepräsidenten und Kassier gewählt: Gottfried Reinhard, von Sumiswald, im Buehaeker, bisheriger Beisitzer, und an dessen Stelle als neuen Beisitzer: Friedrich Schmid, von Stettlen, in der Grippelen. Präsident ist Friedrich Studer, und Sekretär: Ernst Schüpbaeh.

25. Februar. Die **Käsergenossenschaft Hämliermatt**, mit Sitz in der Hämliermatt, Gde. Arni (S. H. A. B. Nr. 58 vom 1. Mai 1888, Seite 451, und Nr. 259 vom 18. Juni 1906, Seite 1034), hat an Stelle des bisherigen Präsidenten Gottlieb Heinrich Hofer und des bisherigen Vizepräsidenten Albert Moser zum nunmehrigen Präsidenten des Vorstandes gewählt: Christian Hofer, von Arni, in Lüthwil, und zum Kassier und Vizepräsidenten: Friedrich Ferdinand Zücher, von Rüderswil, Wirt und Landwirt in der Hämliermatt. Jeder derselben ist befugt, kollektiv mit dem andern oder mit dem Sekretär Simon Friedrich Wältli rechtsverbindlich namens der Genossenschaft zu zeichnen. Ferner sind die Beisitzer Gottlieb Küpfer und Johann Zücher aus dem Vorstände ausgetreten und an deren Stelle sind gewählt worden: Johann Zaugg, von Trub, in der Arnisäge, und Karl Zücher, von Rüderswil, in der Hämliermatt.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Kriegstetten

Handelsmühle. — 1916. 24. Februar. Die Firma Gottf. Disly, Handelsmüllerei, in Luterbach (S. H. A. B. Nr. 303 vom 4. Dezember 1912, Seite 2099), erteilt Prökura an Fritz Disly, Sohn, in Luterbach.

Basel-Land — Bäle-Campagne — Basilea-Campagna

1916. 25. Februar. Die Genossenschaft **Elektra Sissach-Gelterkinden** in Sissach (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1900, Seite 2, und Nr. 318 vom 17. September 1901, Seite 1269), hat in ihrer Generalversammlung vom 30. März 1913 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Abänderungen der publizierten Tatsachen getroffen: Jeder Hausbesitzer, der das Eintrittsgeld bezahlt und Kraftbezug angemeldet hat, ist Mitglied der Genossenschaft und während vier Jahren zur angemeldeten Stromabnahme verpflichtet. Bei vierjähriger Mitgliedschaft steht jedem Mitgliede das Recht zu, nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung je auf Quartalende auszutreten. Die Kündigung ist jeweilen vor Beginn des betreffenden Quartals schriftlich und eingeschrieben der Verwaltung anzuzeigen. Jedes neu eintretende Mitglied ist zu Bezahlung einer Grundtaxe von Fr. 10 als Eintrittsgeld in die Genossenschaft verpflichtet. Ueberdies hat dasselbe die Installationen, die Reparaturen, die in seinen Gebäuden auszuführen sind, sowie die gelieferten elektrischen Apparate zu bezahlen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Mitglieder wie folgt: 1) Für jede installierte Lampe mit einem Betrage von Fr. 20; 2) für jede Pferdekraft mit Fr. 200. Der nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen sich ergebende Reingewinn wird zur Anlegung von Reserven verwendet. Sobald letztere Fr. 80,000 erreicht haben, soll der

Reingewinn in erster Linie zur Verbesserung der Leitungsnetze und in zweiter Linie zur Herabsetzung der Stromtaxen verwendet werden. Bei Erwerb von Liegenschaften, Bauten oder grösseren Installationen sind jedoch jedes Jahr mindestens 10% vorerst zu amortisieren. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Generalversammlung; 2) der aus 9 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat; 3) der aus 3 Mitgliedern bestehende Ausschluss, und 4) die Rechnungsprüfungskommission. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist befugt, das Recht zur rechtsverbindlichen Unterschrift auch noch andern Personen zu erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Jakob Schäublin, Gemeindepräsident, von und in Gelterkinden, Präsident; Jakob Felber, Gemeindepräsident, von und in Sissach, Vizepräsident; Karl Brodbeck, von Lausen, in Sissach; Emil Gerster, von und in Gelterkinden; Hans Sozin, von Arisdorf, in Gelterkinden; Fritz Spieser, von Wintersingen, in Sissach; Karl Völlmin, von und in Gelterkinden, und Hans Gerster-Meier, von und in Gelterkinden. Der Verwaltungsrat hat sodann Einzelunterschrift erteilt an Jakob Bürgin, von Rothenfluh, in Gelterkinden.

25. Februar. Die **Genossenschaft Männer-Krankenkasse Waldenburg und Umgebung** in Waldenburg hat in ihrer Generalversammlung vom 23. Januar 1916 ihre Statuten dahin abgeändert, dass sich ihr Tätigkeitsgebiet auch auf die Gemeinde Niederdorf erstreckt. Die übrigen im S. H. A. B. Nr. 182 vom 7. August 1915, Seite 1092, publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Mitglieder des Vorstandes sind: Johannes Sutter-Räufflin, von Arboldswil, in Waldenburg, Präsident; Fritz Sutter, von Arboldswil, in Oberdorf, Vizepräsident; Karl Dettwiler-Graber, von Berken (Kt. Bern), in Waldenburg, Kassier; Rudolf Schneider-Straumann, von Reigoldswil, in Waldenburg, Aktuar; Ernst Fluhbacher, von Lampenberg, in Waldenburg, Beisitzer. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar führen kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1916. 24. Februar. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft unter der Firma **Bank in Schaffhausen**, mit Sitz in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 326 vom 31. Dezember 1913, Seite 2295), hat an Ulrich Seiler, von Triboltingen (Thurgau), in Schaffhausen, Kollektivprökura erteilt, in dem Sinne, dass dieser Prokurist befugt sein soll, kollektiv mit einem andern Zeichnungsberechtigten rechtsverbindlich für die Bank zu zeichnen.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

Kinematograph. — 1916. 25. Februar. Die Firma Ernst Nyffenegger, Kinematograph zum Säntis, in Herisau (S. H. A. B. Nr. 271 vom 19. November 1915, Seite 1546), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

25. Februar. **Genossenschaft unter der Firma Dachdeckermeister-Verband Hinterland, Appenzell Ausserrhodens**, mit Sitz in Herisau (S. H. A. B. Nr. 74 vom 30. März 1914, Seite 539, und dortige Verweisungen). Der Vorstand setzt sich, nach vorgenommenen Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder Konrad Zuberbühler, Ulrich Kuster und Jakob Tribelhorn, folgendermassen zusammen: Jakob Zeller, von und in Herisau, Präsident; Otto Zeller, von und in Herisau, Aktuar; Kaspar Scherrer, von Nesslau, in Herisau, Kassier; Jacob Welter, von Gottshaus (Kanton Thurgau), in Herisau, I. Beisitzer; Josef Anton-Signer, von und in Appenzell, II. Beisitzer. Der Präsident und der Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Transporte, etc. — 1916. 25. Februar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Société anonyme A. Natural, Le Coultre et Cie.**, mit Hauptsitz in Gené, eingetragen im Handelsregister des Kantons Gené (S. H. A. B. vom 8. Dezember 1915, Seite 1648, und dortige Verweisungen), errichtet in St. Gallen unter der Firma **A. Natural, Le Coultre & Cie. A. G.** eine Zweigniederlassung. Für diese Zweigniederlassung gelten die gleichen statutarischen Bestimmungen wie für den Hauptsitz. Die zurzeit geltenden Statuten der Gesellschaft datieren vom 26. November 1915. Das Grundkapital beträgt Fr. 1,500,000 und ist eingeteilt in 15,000 auf den Inhaber lautende Aktien à Fr. 100. Gegenstand des Unternehmens: Internationale Transporte. Die Delegierten des Verwaltungsrates Emile Le Coultre, von Gené, in Thônex, Albert Natural, von Gené, in Chêne-Bougeries, und Wilhelm Ursprung, von Basel und Ueken (Aargau), in Basel, führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Kollektivprökura für die Zweigniederlassung St. Gallen ist erteilt an: Johann Emil Staedeli, von Egg (Zürich), in St. Gallen, und Hugo Kretzer, von Gaiserwald (St. Gallen), in St. Gallen. Geschäftslokal: Kornhausstrasse 3.

25. Februar. **Wohltätigkeitsverein bei Sterbefällen**, Genossenschaft, mit Sitz in Rorschach (S. H. A. B. Nr. 239 vom 24. September 1908, Seite 1665). Die Hauptversammlung vom 26. Juli 1914 hat die Auflösung der Genossenschaft beschlossen und den Vorstand mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Die Genossenschaft wird, nachdem die Liquidation durchgeführt ist, im Handelsregister gelöscht.

25. Februar. **Kranken-Unterstützungs-Verein & Sterbekasse männlicher Angestellter & Arbeiter der Stadt St. Gallen & Umgebung**, Genossenschaft, mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 58 vom 11. März 1915, Seite 319). An Stelle von Ulrich Wiederkehr wurde als Präsident gewählt: Bada Koller, von Bernhardzell, in St. Gallen. Der bisherige Präsident bleibt Kommissionsmitglied.

25. Februar. Der Vorstand der **Trattgesellschaft Wallenstadt**, Genossenschaft, mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 231 vom 8. September 1910, Seite 1582); besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Eugen Bernold, Präsident; August Lendi, Aktuar; Gustav Büler, Adolf Gubser und Albert Lendi; alle von und in Wallenstadt. Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder einem andern Mitglied des Vorstandes.

25. Februar. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma **Selbenfabrik St. Gallen, Suter, Moser & Co.** in Laehen-Vonwil, Gde. Straubenzell, Seifen, Fettwaren- und Sodafabrikation (S. H. A. B. Nr. 255 vom 6. Oktober 1910, Seite 1735), ist der Kommanditär und Prokurist Jakob Gschwend-Mügler infolge Todes ausgeschieden; die Kommanditbeteiligung im Betrage von Fr. 20,000 wird von dem Erben des Verstorbenen, nämlich Fr. 13,250 von Frau Ida Gschwend-Mügler, von Fischeningen; Fr. 2250 von Jakob Gschwend, von Tablat; Fr. 2250 von Paul Gschwend, von Tablat, und Fr. 2250 von Ida Gschwend, von Tablat; alle wohnhaft in St. Gallen, übernommen.

Drahtwarenfabrik; Eisenwaren. — 25. Februar. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Knecht, Grögl & Cie.**, mit Sitz in Wil (S. H. A. B. Nr. 3 vom 6. Januar 1903, Seite 15) meldet als Natur des Geschäftes an: Drahtwarenfabrik und Handel in Eisenwaren.

Broderies. — 25. Februar. Die von der Kommanditgesellschaft unter der Firma **E. Vollenweider & Co.**, Broderies, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 27 vom 31. Januar 1912, Seite 176), an Ludwig Krippel erteilte Prökura ist erloschen.

Baumwollwaren-Export. — 25. Februar. Inhaber der Firma Max Wild in Brügglen-Straubenzell ist Max Wild, von St. Gallen, in Brügglen. Vertretungen (Baumwollwaren-Export); Zürcherstrasse 230.

Käserei und Schweinemast. — 25. Februar. Inhaber der Firma Joh. Sommerhalder in Schöntal-Bernhardzell ist Johann Sommerhalder, von Schötz (Luzern), in Schöntal-Bernhardzell. Käserei und Schweinemast; Käserei Schöntal.

25. Februar. Unter der Firma Landwirtschaftlicher Verein Gommiswald besteht mit Sitz in Gommiswald eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweiz. Obligationenrechtes von unbestimmter Dauer. Die Statuten datieren vom 12. September 1915. Die Genossenschaft bezweckt die Hebung und Förderung der Landwirtschaft durch Abhaltung von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen, durch Ankauf landwirtschaftlicher Bedürfnisse und gegenseitige Besprechungen. Jeder Freund der Landwirtschaft, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann jederzeit gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 1 und Unterzeichnung der Statuten in die Genossenschaft aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bezüge von Kunstdünger bei der Genossenschaft zu machen. Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres nach vorheriger, schriftlicher Anzeige an den Präsidenten erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung; 2) die Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, und 3) die Rechnungscommission. Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Zurzeit besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Gustav Hüppi, Präsident; Albert Bernet, Aktuar; Carl Bachofen, Kassier; Gustav Bernet und Ferdinand Bernet; alle in Gommiswald.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

1916. 23. Februar. Berichtigung. In der Publikation betreffend die Genossenschaft unter der Firma Internationaler Bodensee-Segelschiff-Verband in Arbon (S. H. A. B. Nr. 17 vom 21. Januar 1916, Seite 103) soll es in Zeile 7 und 8 heissen «Verband» und nicht Vorstand.

23. Februar. Die Mosterei- & Obstexportgenossenschaft Oberaach in Oberaach hat in den Generalversammlungen vom 2. Dezember 1912 und 22. März 1915 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 221 vom 4. September 1907, Seite 1547, publizierten Tatsachen getroffen: Der Zweck der Genossenschaft ist die rationelle Obstverwertung durch Herstellung von Most, Saft, Tresterbranntwein, etc.; der Handel mit Most- und Tafelobst, sowie der genossenschaftliche Bezug von und Handel mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember. Die erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch Anleihen, durch Ausgabe von Obligationen, durch obligatorische Zeichnung von Anteilscheinen seitens der Genossenschaftsmitglieder, und zwar bei einem Liegenschaftsbesitz (Waldung ausgeschlossen) bis 4 Hektaren 1 Anteilschein, bis 8 Hektaren 2 Anteilscheine, über 8 Hektaren 3 Anteilscheine je zu Fr. 100, welche voll einbezahlt werden. Die Genossenschaft ist befugt, im Bedarfsfalle die Zahl der Anteilscheine entsprechend zu vermehren. Es steht den Mitgliedern frei, zu den obligatorischen Anteilscheinen noch freiwillig zu zeichnen. Die Genossenschaftsversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe die Anteilscheine zu verzinsen sind. Dieselben werden als Forderung an die Genossenschaft betrachtet, sind unveräusserlich, werden jedoch bei Austritt eines Mitgliedes zum Nominalwert rückvergütet. Sämtliche Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und im Verhältnis der obligatorischen Anteilscheine. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesüches. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme und der eigenhändigen Unterzeichnung der Statuten. Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres auf den, bezw. die Rechtsnachfolger über und ist es für die Mitglieder zwingende Pflicht, bei Handänderungen dem Nachfolger den Beitritt zur Genossenschaft zur Vertragsbedingung zu machen. Bei Pachtverhältnissen ist das verpachtende Mitglied für die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Genossenschaft in vollem Umfange haftbar, und es hat der Pächter an dessen Stelle als Obstlieferant, bezw. Warenabnehmer einzutreten. Wird der Beitritt zur Genossenschaft vom Rechtsnachfolger verweigert, oder von einem Pächter dem § 8 der Statuten nicht nachgeleht, so ist vom haftenden Mitglied ohne weiteres der Austritt zu bezahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein vorräthiges Obst an die Genossenschaftsmosterei zu liefern. Ein Verkauf an Händler, sowie Marktaufuhr ist untersagt, desgleichen ein Zukauf zum Zwecke der Lieferung an die Genossenschaft. Der Bedarf an Waren, sofern sie vorhanden sind, muss von der Genossenschaft bezogen werden. Mitglieder, welche die Interessen der Genossenschaft schädigen, sind vom Vorstand mit einer Busse von Fr. 50—200 zu bestrafen; im Wiederholungsfall tritt doppelte Busse ein. Ferner können solche Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Das Austrittsgesuch ist in schriftlicher Form dem Präsidenten einzureichen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben an einem allfälligen Genossenschaftsvermögen nur Anspruch bis zur Höhe des Nominalwertes ihrer Anteilscheine, die beim Austritt von der Genossenschaft eingelöst werden. Die Höhe des auf einen obligatorisch gezeichneten Anteilschein entfallenden Austrittsgeldes wird alljährlich von der im Februar stattfindenden Genossenschaftsversammlung für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt. Massgebend sind die auf 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Gesamtpassiven unter Abrechnung der auf Fr. 125,000 fix veranschlagten Aktiven, dividiert durch die Gesamtsumme der obligatorisch gezeichneten Anteilscheine. Bei erheblicher Reduktion des Liegenschaftsbesitzes eines Mitgliedes ist je nach Umständen für einen oder mehr Anteilscheine der Austritt zu bezahlen.

24. Februar. Unter der Firma Pferdeassekuranz Wigoltingen, mit Sitz in Wigoltingen und unbestimmter Dauer, haben sich Pferdebesitzer aus dem Mittel-, Unterthurgau und der Seegegend zu einer Versicherungsgenossenschaft vereinigt, behufs gegenseitiger Tragung des Schadens bei Todes-, Krankheits- und Unglücksfällen ihrer Pferde. Die Statuten datieren vom 26. Dezember 1915. Jeder im Genossenschaftsrayon wohnhafte Pferdebesitzer kann die Mitgliedschaft erwerben. Dieselbe erfolgt durch Einschätzung eines oder mehrerer Pferde und schliesst damit die Anerkennung der Statuten in sich. Der Austritt kann nur auf Ende eines Versicherungsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft hört auf, wenn das betreffende Mitglied seine Pferde nicht mehr zur Einschätzung vorführt. Das ausgetretene Mitglied haftet jedoch noch für allfällige nötige werdende Nachzahlungen vom vorangegangenen Versicherungsjahr. Zur Deckung der Ausgaben werden folgende Prämien erhoben: a. Für Pferde, welche im ersten Versicherungsjahr bis 31. März aufgenommen werden, 2, bezw. 3% der Versicherungssumme; für solche, die im dritten Quartal eintreten,

1. April bis 30. Juni, 1½, bezw. 2¼% und für diejenigen, welche im letzten Quartal, vom 1. Juli bis 30. September, versichert werden, 1, bezw. 1½%. b. Von jedem Pferd Fr. 2.— Kontrollgebühr. c. Für jedes neu aufgenommene Pferd Fr. 1.— in den Reservefonds. d. Allfällige nötige werdende Nachzahlungen bei sich ergebenden Defiziten. Es werden diese auch erhoben von Pferden, die im betreffenden Versicherungsjahr verkauft oder entschädigt werden. Bei Extra- oder Zwischenschätzungen haben die Pferdebesitzer die Kommission mit Fr. 1—5 pro Pferd zu entschädigen. Die Prämienzahlung hat bei der Einschätzung zu geschehen und tritt die Versicherung erst nach geleisteter Zahlung in Kraft. Im Todesfall eines Genossenschafters treten dessen Erben in die Rechte und Pflichten desselben bis zum Schluss des laufenden Rechnungsjahres. Die Entschädigung eines gefallenen Pferdes, dessen Tod durch Unfall oder akute Krankheit verursacht worden ist, beträgt 70% der Schätzungssumme; bei wegen Dampf, Koller, chronischem Hinken, Erblindung abgeschätzten Pferden wird die Entschädigung auf 45% festgesetzt. Pferde, die infolge hohen Alters abgeschätzt werden, können mit 20—30% entschädigt werden. Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Kommission innert Jahresfrist nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Entschädigungspflicht aufgehoben oder reduziert hätten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Vermögen derselben; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation in der «Thurgauer Zeitung», im «Thurgauer Volksfreund», «Thurgauer Tagblatt» und im «Wächter». Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, eine Kommission von 5 Mitgliedern und die Revisoren. Die Kommission vertritt die Genossenschaft nach aussen, namens derselben führen der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kommission (Vorstand) gehören an: Hermann Singer, von Ermatingen, in Hasle-Wigoltingen, Präsident; Adolf Müller, von und in Emmishofen, Vizepräsident und Aktuar; Heinrich Wenk, von und in Wigoltingen, Kassier und Kontrollführer; Jakob Brotbeck, von Eschenz, in Weinfelden, und Heinrich Spöhl, von Hüttwilen, in Engwang, Beisitzer.

Tessin — Tessin — Ticino Ufficio di Bellinzona

1916. 25 febbraio. La Cooperativa Agricola Ticinese, società cooperativa, con sede in Bellinzona (F. u. s. di c. 24 febbraio 1916, n° 46, pag. 293), notifica che nella sua assemblea generale del giorno 20 febbraio 1916, ha variato i propri statuti, aggiugnendovi un articolo 32 del seguente tenore: La direzione è autorizzata ad assumere di fronte alla S. S. S. (Società svizzera di sorveglianza) tutti gli obblighi imposti dalle relazioni con essa e specialmente a fornire le cauzioni richieste; questi obblighi, nella stessa misura nella quale furono assunti di fronte alla S. S. S. ricadono sopra i singoli soci, i quali rispondono di fronte alla società per tutte le conseguenze della inosservanza da parte loro; qualora gli obblighi verso la S. S. S. fossero in contraddizione cogli statuti sociali, questi si riterranno modificati nella misura voluta dagli obblighi assunti. Le altre disposizioni pubblicate non sono state modificate.

Waadt — Vaud — Vaud Bureau de Lausanne

1916. 25 février. La société anonyme «Comptoir Mondial d'Importation et d'Exportation» ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du c. des 5 août 1915 et 24 février 1916), a, dans son assemblée générale du 10 février 1916, décidé sa dissolution. La liquidation sera opérée par les soins de Charles Gallandat, à Lausanne, désigné en qualité de liquidateur, lequel aura seul la signature sociale, sous la raison Comptoir Mondial d'Importation et d'Exportation en liquidation.

Genf — Genève — Ginevra

Limes et outils. — 1916. 2 février. La société en commandite James Vautier et Cie., fabrique de limes et outils, à Carouge (F. o. s. du c. du 8 janvier 1915, page 23), est déclarée dissoute depuis le 23 février 1916. Son actif et passif étant repris par la société anonyme «James Vautier et Cie. S. A.», à Carouge, cette société est radiée. La procuration conférée à Mademoiselle Hélène Decarli est éteinte.

Suivant statuts et procès-verbal d'assemblée constitutive, signés de tous les actionnaires, il s'est constitué, sous la dénomination de James Vautier et Cie. S. A., une société anonyme ayant pour objet la fabrication et le commerce de limes et burins, avec reprise de la suite des affaires de la société en commandite «James Vautier et Cie.», à laquelle elle succède et dont elle reprend l'actif et le passif. Le siège de la société est à Carouge; sa durée est illimitée; ses statuts portent la date du 23 février 1916. Le capital social est fixé à la somme de cent mille francs (fr. 100,000), divisé en 200 actions de fr. 500 chacune, au porteur. Les publications de la société seront valablement faites par avis insérés dans la «Feuille d'avis officielle du Canton de Genève». La société est administrée par un conseil d'administration composé d'un à trois membres, nommés pour trois ans. Pour les actes à passer et signatures à donner, le conseil d'administration est valablement représenté par la signature d'un administrateur-délégué à qui est plus spécialement confiée la gestion de la société, ou par son seul administrateur. James Vautier, de Genève, domicilié à Carouge, a été désigné comme seul administrateur de la société. Siège social: 17/19, Rue Vautier. L'administrateur a conféré procuration à Mademoiselle Hélène Decarli, domiciliée à Carouge.

Tapisserie et ouvrages de dames. — 24 février. Marie Marguerite Chaffet, née Nissou, se retire, à dater du 1^{er} mars 1916, de la société en nom collectif Madeleine Nissou et Cie., commerce en détail de tapisseries et ouvrages de dames, à l'enseigne: «Au Menuet», à Genève (F. o. s. du c. du 7 février 1916, page 195). Par contre, Madame Blanche Marguerite Ris, née Eichenberger, d'origine bernoise, domiciliée au Petit-Saconnex, est entrée, en son lieu et place, comme associé en nom collectif, dans la maison, qui continue sous la même raison sociale, sans autres changements.

Güterrechtsregister — Registre des régimes matrimoniaux — Registro dei beni matrimoniali

Genf — Genève — Ginevra

1916. 18 février. Les époux Charles-Auguste Ladé, appareilleur, à Plainpalais (associé en nom collectif de «Ladé et Cie.», à Genève), et Marie-Adrienne, née Wehrli, ont, suivant contrat de mariage du 10 février 1916, adopté le régime de la séparation de biens (C. c. s. art. 241 et ss.). Aux termes du même acte, les dits époux ont liquidé la communauté de biens réduite aux acquêts qui existait entre eux. Il a été attribué à chacun d'eux divers biens mobiliers mentionnés au dite acte.

Schweiz. Amt für geistiges Eigentum
Bureau suisse de la propriété intellectuelle — Ufficio svizzero della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 37925. — 19. Februar 1916, 8 Uhr.

A. V. Lipinski & Co, Fabrikation und Handel,
Zürich (Schweiz).

Brenner für flüssige Brennstoffe, Filter und sonstige Bestandteile für Feuerungen mit flüssigen Brennstoffen, Fackeln zum Trocknen von Gussformen.

OMEGA

Nr. 37926. — 21. Februar 1916, 4 Uhr.

Scott & Bowne, Limited, Fabrikation,
Zürich (Schweiz.)

Pharmazeutische, diätetische und chemische Präparate jeder Art, insbesondere Lebertranemulsion.



Nr. 37927. — 21. Februar 1916, 4 Uhr.

Scott & Bowne, Limited, Fabrikation,
Zürich (Schweiz.)

Pharmazeutische, diätetische und chemische Präparate jeder Art, insbesondere Lebertranemulsion.

Scott's Emulsion

Nr. 37928. — 21. Februar 1916, 4 Uhr.

Scott & Bowne, Limited, Fabrikation,
Zürich (Schweiz.)

Pharmazeutische, diätetische und chemische Präparate jeder Art, insbesondere Lebertranemulsion.

Emulsion Scott

N° 37929. — 24 février 1916, 8 h.

B. D. M. Charles Braun, fabrication et commerce,
St-Imier (Suisse).

Machines-outils, emballages, factures, réclames, etc.



Nr. 37930. — 24. Februar 1916, 8 Uhr.

A. Zehnder, Fabrikation und Handel,
Lausanne (Schweiz).

Maschinen, Gerätschaften und Bedarfsartikel für Bäckereien und Konditoreien.

PANIFIX

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Verordnung für das Gebiet des Generalgouvernements Warschau betreffend Aufhebung des Moratoriums.

(Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau, vom 1. Dezember 1915.)
(a. V. Bl. 1 Nr. 3 v. 21. III. 1915, i. K. a. 1. IV. 1915.)

§ 1.

Für das Generalgouvernement Warschau werden die von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassenen Moratorien aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Geldforderungen, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozess-

gericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens sechs Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismässigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht behrührt.

§ 3.

Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Gericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkennungsurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4.

Das Gericht kann die Vollstreckung aus Urteilen und anderen vollstreckbaren Schultiteln in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens sechs Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 2, Abs. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2, sind entsprechend anzuwenden.

§ 5.

Ist eine Zahlungsfrist nach den §§ 2, 3 bereits bestimmt worden, so kann die Vollstreckung auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden; war die Vollstreckung vor dem 1. Dezember 1915 eingestellt, so kann sie nochmals auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden.

Handelt es sich um die Zahlung des Kapitals einer Hypothek, einer Grundschuld, oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld, so kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist (§ 2) bereits bestimmt ist.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 2—5 finden keine Anwendung, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine nach dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist.

Verordnung für das Gebiet des Generalgouvernements Warschau betreffend Aenderung der Vorschriften über den Wechselprotest.

(Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau, vom 1. Dezember 1915.)
(i. K. a. 23. X. 1915.)

a) Allgemeine Vorschriften. (§ 1.)

§ 1.

Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Die Aufnahme des Protestes findet in deutscher oder polnischer Sprache statt.

b) Der Protest mangels Zahlung. (§§ 2—7.)

§ 2.

Zum Zwecke der Erhebung des Protestes mangels Zahlung hat der Protestbeamte persönlich oder schriftlich die Aufforderung zur Zahlung bei der Person, gegen welche der Protest erhoben werden soll, in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung zu stellen.

Wenn bis 3 Uhr nachmittags des darauf folgenden Tages Zahlung aus dem Wechsel nicht geleistet ist, erhebt der Protestbeamte Protest durch Errichtung einer besonderen Urkunde hierüber. (§§ 3—7.)

Die Aufforderung zur Zahlung ist am Zahlungstage zulässig; die Erhebung des Protestes muss spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen sein.

§ 3.

In den Protest ist aufzunehmen:

1. der Name oder die Firma der Person, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
2. die Angabe, dass die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder dass ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 2) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
4. im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wo sie angeboten oder geleistet wird. Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

§ 4.

Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

Der Protest soll unmittelbar hinter dem letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden.

Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigelegt zu werden. Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare oder auf dem Originalwechsel. Auf den anderen Exemplaren oder auf der Kopie ist zu vermerken, dass sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplar oder auf dem Originalwechsel befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3, Satz 1, entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterzeichnen.

§ 5.

Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 6.

Die Wechselzahlung kann an den Protestbeamten erfolgen. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 7.

Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an die Person, für welche der Protest erhoben ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Ueber den Inhalt des Wechsels oder der Kopie ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
 2. die Zahlungszeit;
 3. den Ort, den Monatstag und das Jahr der Ausstellung;
 4. die Namen des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen;
 5. falls eine vom Bezogenen verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung erfolgen soll, den Namen dieser Person, sowie die Namen der etwaigen Notadressen und Ehrenakzeptanten.
- Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

c) Die übrigen Arten der Proteste.

§ 8.

Bezieht sich der Protest auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung, so ist er auf eine Abschrift des Wechsels oder der Kopie oder auf ein mit der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten.

Die Vorschriften des § 4, Abs. 2, 3, finden entsprechende Anwendung. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1—7 entsprechende Anwendung.

d) Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 9.

Die den §§ 1—8 entgegenstehenden Bestimmungen des bisherigen Rechts, namentlich die Bestimmung des § 176 des Code de commerce und die in § 165 daselbst bestimmte Frist zur Klageerhebung werden aufgehoben.

Verordnung betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.

(Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau, vom 1. Dezember 1915.)
(a. V. Bl. 1, Nr. 14 v. 21. III. 1915, i. K. a. 1. IV. 1915.)

§ 1.

In dem Gebiete des Generalgouvernements Warschau können Kaufleute oder Handelsgesellschaften, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind, bei dem Bezirksgerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 5.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden.

§ 6.

Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Massnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können.

§ 10.

Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts das Verfahren aufheben.

§ 11.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Bezirksgerichts sind unanfechtbar.

§ 12.

Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des 5. und 6. Abschnittes des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung, falls ein Nichtkaufmann den Antrag auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht stellt.

Höchstpreise für Reis

Der Bundesrat hat am 26. Februar folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Der Höchstpreis für den Verkauf von Reis in ganzen Wagenladungen (10,000 kg) und darüber, wird für Ware I. Qualität auf Fr. 60 für 100 kg, franko jede schweizerische Talbahnstation, festgesetzt.

Art. 2. Das Militärdepartement ist ermächtigt: a. Den in Art. 1 festgesetzten Höchstpreis, soweit es die Umstände rechtfertigen, zu verändern; b. unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises für Ware I. Qualität Höchstpreise für Ware geringerer Qualität festzusetzen; c. Höchstpreise für den Migrohandel und den Kleinhandel festzusetzen oder die Festsetzung des Preises für den Kleinhandel den Kantonen zu überlassen.

Art. 3. Sämtliche Verträge über die Abgabe von Reis in Quantitäten von Wagenladungen (10,000 kg) oder darüber, sind aufgehoben.

Die Erwerbung von Reis, um dieses dem Konsum zu entziehen, ist verboten.

Art. 4. Der Bund gibt von seinen Vorräten Reis bloss in Quantitäten von mindestens 10,000 kg und zu den vom Militärdepartement festzusetzenden Bedingungen ab. Das Departement ist durch die Höchstpreise für die Abgabe an die Industrie nicht gebunden.

Der Vertrieb des Reises im Lande erfolgt mit Zuhilfenahme von Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkauf dieser Ware beschäftigt haben.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen die vom Militärdepartement zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migrohandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 1916 in Kraft. Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Einfuhr von in Italien zurückgehaltenen Transitwaren

Hinsichtlich der Waren, die von den italienischen Zollbehörden in Genua und andern italienischen Häfen zurückgehalten worden sind, weil sie mit Konnossementen eintrafen, die den Bestimmungen des italienischen Dekretes vom 13. November 1914 nicht entsprechen (es handelt sich besonders um Order-Konnossemente) und die seinerzeit der Handelsabteilung, des Schweizerischen Politischen Departements angemeldet und von dieser auf einer Transitliste vorgemerkt wurden, ist zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung eine Verständigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erzielt worden.

a. Waren, deren Einfuhr in die Schweiz an die Adresse der S. S. S. nur bis zu einem gewissen Maximumquantum gestattet ist (kontingentierte Waren; I. Teil des Warenverzeichnisses der S. S. S.):

Der Transit dieser Waren wird gestattet gegen Vorweisung des Transitwertifikates der S. S. S. Die Vorweisung des Wertifikates bei den italienischen Zollbehörden hat durch das Bureau der S. S. S. in Genua zu erfolgen.

b. Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführt werden müssen, aber nicht kontingentiert sind (II. Teil des Warenverzeichnisses der S. S. S.):

Für diese Waren behält sich die italienische Regierung den Entscheid über die Bewilligung des Transites von Fall zu Fall vor. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beilage des Transitwertifikates der S. S. S. von dem Bureau der S. S. S. in Rom dem italienischen Finanzministerium einzureichen.

Wir erinnern daran, dass die Gesuche an die S. S. S. betr. Erlangung der Wertifikate durch Vermittlung der für die verschiedenen Branchen bestehenden Syndikate eingereicht werden müssen.

Konsulate. Der Bundesrat hat am 25. Februar dem zum belgischen Konsul in Zürich ernannten Herrn G. Stadler das Exequatur erteilt.

Prix maxima du riz

En date du 26 février ért., le Conseil fédéral suisse a pris l'arrêté suivant:

Article premier. Le prix maximum pour la vente du riz par wagons complets (10,000 kg.) et plus est fixé pour la marchandise de première qualité à 60 francs les 100 kg., franco station plaine suisse.

Art. 2. Le Département militaire est autorisé: a. à modifier le prix maximum fixé à l'art. 1^{er}, quand cette mesure est justifiée par les circonstances; b. à fixer, en tenant compte chaque fois du prix maximum alors en vigueur pour la marchandise de première qualité, des prix maxima pour la marchandise de moindre qualité; c. à fixer des prix maxima pour le commerce de migros et de détail ou à charger les cantons de la fixation du prix pour le commerce de détail.

Art. 3. Sont annulés tous les contrats relatifs à la vente de riz par wagon (10,000 kg.) ou plus.

L'acquisition de riz pour le soustraire à la consommation est interdite.

Art. 4. La Confédération ne délivre de ses provisions de riz que par quantités de 10,000 kg., au moins, et aux conditions que fixe le Département militaire. Le département n'est pas lié par les prix maxima, si les marchandises sont destinées à l'industrie.

L'écoulement du riz dans le pays a lieu avec l'aide des personnes et maisons qui se sont occupées jusqu'ici de la vente de cette marchandise.

Art. 5. Les contraventions aux dispositions du présent arrêté ainsi qu'aux prescriptions d'exécution édictées par le Département militaire, seront punies d'une amende jusqu'à 10,000 francs, ou d'emprisonnement. Ces deux pénalités pourront être cumulées.

Seront considérés comme auteurs dans le commerce en gros et en migros, le vendeur et l'acheteur et dans le commerce en détail, le vendeur.

La poursuite et le jugement des contraventions visées par le présent arrêté sont du ressort des tribunaux cantonaux. La première partie du Code pénal de la Confédération suisse du 4 février 1853 est applicable.

Art. 6. Le présent arrêté entre en vigueur le 26 février 1916. Le Département militaire est chargé de son exécution.

Consulats. L'exequatur est accordé à M. G. Stadler, en qualité de consul de Belgique à Zurich.

Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse
Annonce vom 28. Februar — Situation hebdomadaire du 28 février

Aktiva		Passiva	
	Fr.		Fr.
Metallbestand:			
Gold	252,780,448.78		
Silber	49,779,380.—		
	302,559,828.78	—	662,427.41
Darlehens-Kassascheine	23,096,475.—	+	328,700.—
Portefeuille	138,876,266.83	—	39,979,273.84
Lombard	18,696,264.99	—	440,958.50
Wertschriften	8,153,705.80	+	25,636.45
Korrespondenten	34,788,304.95	—	18,021,764.18
Sonstige Aktiva	12,895,001.13	—	3,957,610.06
	539,065,847.48		
Eigene Gelder	26,995,620.45	—	5,600,225.—
Notenumlauf	390,674,350.—	—	56,003,610.51
Giro- u. Depotsrechnungen	113,466,831.35	—	1,103,861.98
Sonstige Passiva	8,029,045.68	—	
	539,065,847.48		

S. S. S.

Société suisse de surveillance économique

Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte sieht sich die S. S. S. gezwungen, die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienstabteilungen auf Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr vormittags und 2½ bis 4½ Uhr nachmittags zu beschränken. Das Publikum wird dringend gebeten, sich streng an diese Tage und Stunden zu halten. Dagegen bleibt das Auskunftsbureau der S. S. S. im Erdgeschoss des Parlamentsgebäudes jeden Tag von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr offen.

Die Mitglieder der Syndikate wollen sich für Auskünfte an ihr Syndikat wenden, durch dessen Vermittlung sämtliche Korrespondenzen und überhaupt der ganze Verkehr mit der S. S. S. zu gehen hat.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, hat die S. S. S. im Ausland folgende Bureaux eingerichtet:

- in Paris, 7, Rue Bayard (M. de Reynier), Telegrammadresse «Surveillance suisse Paris».
- in Cette, 6, Quai Commandant Samary (M. Moor).
- in Marseille, 19, Rue de la République (M. Hubscher).
- in Rom, vorläufig bei der Schweizerischen Gesandtschaft (M. Rusca).
- in Genua, Consulat suisse, 1, Via Innocenzo Frugoni (M. Grimm); Telegrammadresse: Consulat suisse Surveillance.
- in London, 7, Princes Street, Westminster S. W. (Mr. Palliser).

S. S. S.

Société suisse de surveillance économique

Vu l'augmentation constante des affaires, la Société se voit obligée de réduire ses jours d'audience aux mardi et vendredi de 9 à 11 heures du matin et de 2½ à 4½ heures de l'après-midi.

Le public est instamment prié de s'en tenir à ces jours et heures d'audience de la direction et des chefs de service. En revanche le bureau de renseignements de la Société, au plain-pied du Palais du Parlement, est ouvert chaque jour de 8 heures à midi et de 2 à 6 heures.

MM. les membres des syndicats voudront bien s'adresser à leur syndicat pour tous les renseignements dont ils ont besoin. Le syndicat est de même l'intermédiaire obligé pour toute la correspondance avec la S. S. S.

Pour activer la marche des affaires, la Société a ouvert à l'étranger des bureaux dont voici l'adresse:

- Bureau de la S. S. S.
- à Paris, 7, Rue Bayard (M. de Reynier). Adresse télégraphique: Surveillance suisse Paris.
- à Cette, 6, Quai Commandant Samary (M. Moor).
- à Marseille, 19, Rue de la République (M. Hubscher).
- à Rome, provisoirement à la Légation de Suisse (M. Rusca).
- à Gènes, Consulat suisse, 1, Via Innocenzo Frugoni (M. Grimm). Adresse télégraphique: Consulat suisse Surveillance.
- à Londres, 7, Princes Street, Westminster S. W. (Mr. Palliser).

S. S. S.

Société suisse de surveillance économique

Visto l'aumento costante degli affari, la Società è costretta a ridurre i giorni d'udienza al martedì e venerdì dalle 9 alle 11 ant. et dalle 2½ alle 4½ pom.

Il pubblico è istantemente pregato a tenersi a questi giorni e ore d'udienza della direzione e dei capi delle singole sezioni. In compenso l'ufficio delle informazioni della Società, al pianterreno del Palazzo del Parlamento, resterà aperto ogni giorno dalle 8 alle 12 ant. e dalle 2 alle 6 pom.

I membri dei sindacati devono rivolgersi per tutte le informazioni ai singoli sindacati. I sindacati sono gli intermediari prescritti per tutta la corrispondenza colla S. S. S.

Per attuare l'andamento degli affari, la Società ha aperto all'estero degli uffici, di cui seguono gli indirizzi:

- Uffici della S. S. S.
- a Parigi, 7, Rue Bayard (Signor Reynier). Indirizzo per telegrammi: Surveillance suisse Paris.
- a Cette, 6, Quai Commandant Samary (Signor Moor).
- a Marsiglia, 19, Rue de la République (Signor Hubscher).
- a Roma, provvisoriamente alla Legazione Svizzera (Signor Rusca).
- a Genova, al Consolato Svizzero, 1, Via Innocenzo Frugoni (Signor Grimm). Indirizzo per telegrammi: Consulat suisse Surveillance.
- a Londra, 7, Princes Street, Westminster S. W. (Signor Palliser).

Annoncen-Regie:
HAASENSTEIN & VOGELER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGELER

Stelle-Ausschreibung

Beim REVISIONSVERBAND BERNISCHER BANKEN & SPARKASSEN ist die Stelle eines dritten

INSPEKTORS

zu besetzen. — Bewerber, die das Bank- und Sparkassengeschäft, sowie dessen Rechnungswesen kennen, die bernischen Kreditverhältnisse zu beurteilen vermögen und über die erforderlichen Gesetzeskenntnisse verfügen, belieben ihre ausführlichen Offerten über Bildungsgang, bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche unter Angabe des eventuell möglichen Eintrittsdatums einzureichen an das Bureau des Verbandes, Marktgasse 50, in Bern. 1339 Y (4031)

Solothurner Handelsbank

Die Dividende unserer Aktien für das Jahr 1915 wird von heute an gegen Abgabe des Coupons Nr. 9

à 5% mit Fr. 25.—

ausbezahlt in: 383 (S. 192 Y)

- Solothurn: an unserer Kasse;
- Olten: an unserer Kasse;
- Bern: bei der Berner Handelsbank;
- Zürich: bei der Aktiengesellschaft Leu & Co.

Solothurn, den 28. Februar 1916.

Hypothekenbank in Basel

Dividenden-Zahlung

Die in der heutigen Generalversammlung der Aktionäre auf

Fr. 40.—

festgesetzte Dividende für jede Aktie kann von Montag, den 28. Februar an gegen Abgabe des Dividenden-Coupons Nr. 49 an unserer Kasse in Basel sowie bei den Herren Escher & Rahn in Zürich, Wytenbach & Cie. in Bern und Bonhöt & Cie. in Neuchâtel erhoben werden. 407 (H 1143 Q)

Basel, den 26. Februar 1916.

Die Direktion.

LAUSANNE
Pensionnat de demoiselles
Avenue de Chailly
Langues, musique, peinture, couture, travaux manuels, cuisine, etc.
Vie de famille. Situation la plus salubre. Grand jardin. Tennis, etc.
On reçoit aussi en pension jeunes filles fréquentant les écoles de Lausanne. — Demander prospectus. 10014 L (11)

FRITZ MARTI AKT.-GES. BERN

Der Coupon Nr. 10 unserer Aktien wird vom 2. März 1916 an mit

Fr. 25

bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, bei der Kantonalbank von Bern, in Bern, sowie an unserer Kasse, Murtenstrasse 83, eingelöst.
Gegen Rückgabe des Aktien-Talons wird ein neuer Coupon-Bogen ausgeliefert. (1353 Y) 404,
BERN, 26. Februar 1916.

Der Verwaltungsrat.

St. Gallische Hypothekarkassa
in St. Gallen

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Mittwoch, den 8. März 1916, nachmittags 2½ Uhr, im Sitzungssaal (Schweiz. Nationalbank, I. Stock)

Traktanden:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1915.
2. Bericht der Kontrollstelle, Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz pro 1915 und Décharge-Erteilung an die Verwaltungsorgane.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl der Kontrollstelle und der Suppleanten für das Jahr 1916.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 28. Februar an auf unserem Bureau zur Einsicht auf. Dasselbst können von diesem Tage an auch Jahresberichte bezogen werden.

Eintrittskarten zu der Generalversammlung werden gegen Ausweis des Aktienbesitzes durch Nummernverzeichnis bis 7. März d. J. verabfolgt. (650 G) 329,

ST. GALLEN, den 17. Februar 1916.

Der Verwaltungsrat.

ITALIEN

Schweiz. Firma

(Sitz Lugano und Mailand) nimmt noch einlige

Vertretungen
und Agenturen

leistungsfähiger Firmen an. Gegenseitige Referenzen. — Offerten sub Chiffre O. 1441 O. an die Schweiz. Annoncen-Expedition A.-G. Haasenstein & Vogler, Lugano. 391!

Automat-Buchhaltung richtet ein 8, Hermann Frisch, Buchexperte Zürich 6, Neue Beckenhofstr. 15

Wellpappentafeln
„Wella“
Höfstein 3 (Basel) Rollen & Tafeln Cartonagen & Zuschnitte in allen Grössen

Ordnen, Nachtragen, Einrichten
93 l. von 336 Q
Buchhaltungen

Bilanzen, Inventare, Gutachten Revisionen, Konsultationen, Nachlassverträge etc.
Brieff. Buchhaltungskurse. Abgabe von Aushilfspersonal.

Fritz Madoery

vereidigter Bücherrevisor.

Basel Zürich
Falkenstr. 7 Kasp. Escherhaus
Tel. 5161 Tel. 6091

A. Natural, Le Coultre & C^{ie} A. G.

Basel, Gené, St. Gallen
Bellegarde, Bordeaux, Cette, Marseille

empfehlen ihre neue Niederlassung in

Bordeaux

7, Rue Lafayette

(Immeuble de la Banque de Bordeaux, 1^{er} Etage)

Telegraphadresse „NATURAL“
Telephon 4007

für Bezüge aus England, Amerika etc.
Eigenes verkehrs- und platzkundiges Personal.
Jede Auskunft bereitwillig und kostenlos.

Hochachtend

A. Natural, Le Coultre & C^{ie} A. G.

Vereinigte Häuser

Flechter & Ursprung und

A. Natural, Le Coultre & C^{ie}

(999 Q) 346.

Freiämter Bank in Wohlen

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist die
Stelle des 1344 Y (4021)

Direktors

neu zu besetzen.

Banktechnisch gebildete und im Hypothekarwesen erfahrene Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen über ihre bisherige Tätigkeit in Kopie bis 31. März 1916 an den Präsidenten des V. R. Herrn Alfred P. Bruggisser in Wohlen richten. Persönliche Vorstellung nur auf spezielle Einladung.

Spar- und Leihkasse in Thun mit Filiale in Spiez

Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre

Freitag, den 17. März 1916, nachmittags 2 Uhr
im Gasthaus zum Sädel in Thun

Traktanden:

1. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes pro 1915.
2. Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1916.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Geschäfts- und Revisionsbericht liegen vom 9. März an im Bureau der Anstalt zur Einsicht durch die Aktionäre auf.

Die Eintrittskarten können vom 14. März an daselbst erhoben werden.

Nach Genehmigung der Rechnung wird der Dividenden-Coupon Nr. 16 pro 1915 an unsern Kassen in Thun und in Spiez, sowie bei der Eidgenössischen Bank A. G. und deren Comptoirs, bei der Kantonalbank von Bern und ihren Filialen, bei der Spar- & Leihkasse in Bern, bei der Schweizerischen Volksbank und ihren Kreisbanken und bei der Spar- und Kreditkasse Burgdorf eingelöst werden.

Die Aktionäre werden zu dieser Versammlung höflich eingeladen. (4121)

Thun, den 25. Februar 1916.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

F. Rufener.

Der Sekretär:

Berger, Verwalter.

Textil A.-G. vormals J. Paravicini, Schwanden

Einladung

zur

XIV. ordentlichen Generalversammlung
auf Dienstag, den 14. März 1916, abends 6 Uhr
im Hotel Baur en Ville, Zürich

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolles der letzten ordentlichen Generalversammlung.
2. Abnahme der Jahresrechnung; Entlastungs-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Enthebung und Neuwahl in den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Revisoren und Ersatz-Revisoren.

Besitzer von Aktien, die auf den Inhaber lauten, können gegen genügenden Ausweis über ihren Aktienbesitz die Stimmkarten zur Teilnahme an der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft beziehen, oder bei der

tit. Schweiz. Kreditanstalt in Zürich oder Glarus,

tit. Schweiz. Bankgesellschaft in Winterthur oder Zürich.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Revisionsbericht liegen vom 1. März an im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.

Schwanden, den 24. Februar 1916.

254 G1 (3811)

Der Verwaltungsrat.

Comptoir d'Escompte de Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le jeudi, 16 mars 1916, à 3 heures après-midi
au local de la Bourse, rue Petitot 8

ORDRE DU JOUR:

- 1^o Rapport de l'administration sur l'exercice 1915.
- 2^o Rapport de Messieurs les commissaires-vérificateurs. 20337 X
- 3^o Votation sur les conclusions de ces rapports. (395 I)
- 4^o Election de six administrateurs.
- 5^o Nomination des commissaires-vérificateurs pour l'exercice 1916.

Pour assister à l'assemblée générale, les actionnaires doivent déposer leurs titres cinq jours au moins avant la réunion, au Siège de la Société, rue Diday N° 8.

Conformément à l'art. 46 des statuts, le compte de profits et pertes et le rapport des commissaires-vérificateurs seront mis à la disposition des actionnaires dans les bureaux de la Direction, à partir du 4 mars.

Genève, le 27 février 1916.

Le conseil d'administration.

La Banane A.-G., Basel

Einladung

zur

ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Freitag, den 17. März 1916, um 2 Uhr nachmittags,
Marktplatz 13, in Basel

Traktanden:

Wahl zweier Mitglieder in den Verwaltungsrat.

Die Herren Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, können die Zutrittskarte bis zum 16. März gegen Ausweis über den Aktienbesitz beim Sitz der Gesellschaft, Marktplatz 13, beziehen. 405 (1132 Q)

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: E. Meyer.

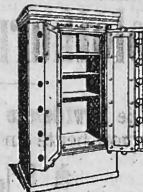
Société des Intérêts publics du Sud-Est de la Ville de Lausanne

Les sociétaires sont convoqués en assemblée générale au Café Ruchet (Lampe éternelle) Caroline, pour lundi, 20 mars prochain, à 8 heures du soir, en vue de prononcer la liquidation de la société et de décider de l'emploi du solde en caisse. La Société ayant réalisé son but, qui se rapportait essentiellement à la construction du Pont Bessières, le Comité pense qu'il y a lieu aujourd'hui de la radier. 10619 L (4091)

Lausanne, le 24 février 1916.

Au nom du Comité:

Le président: Allamand, notaire.



Bauer A.-G.

Zürich 6. Tel. 4003

Spezial-Fabrik
Feuer- u. diebesicherer

Kassenschränke

Panzertüren-Tresors

Aelteste und bedeutendste
Schweizerfirma der Branche
gegründet 1862
Archiv- und Bibliothek-
Anlagen. 1341

Höchste Auszeichnungen
auf allen besch. Ausstellungen.
Grosses Ausstellungslager
Kaspar Escherhaus.

Rauchern empfehle ich meine
Zigaretten Spezialmarken

ZUBAN u. SPLENDOR

A. DUBB

zur «Trulle»

6 Bahnhofplatz - Bahnhofstrasse 69

537 Z

ZÜRICH

176.